



FAX: 06051 - 85 911677
E-Mail: hyg@mkk.de

Erklärung der Sorgeberechtigten

Gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz IfSG

Jugendliche, die im Lebensmittelbereich tätig sind oder mit Lebensmitteln umgehen - auch im Rahmen eines Schulpraktikums - dürfen dieses erst dann tun, wenn sie an einer Belehrung nach § 43 IfSG teilgenommen haben. In dieser Belehrung wird auch das Thema „akute Krankheiten“ angesprochen, bei deren Vorliegen Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind, dazu gehören unter anderem

- Durchfälle, das heißt mehr als zwei nicht geformte Stuhlgänge evtl. mit krampfartigen Bauchschmerzen
- Übelkeit, Erbrechen
- Fieber
- Gelbe Augen. Oder Hautverfärbung als Zeichen einer Leberentzündung
- Entzündliche Hauterkrankungen oder eine Entzündung am Fingernagel oder Nagelbett

Ich, , die / der Sorgeberechtigte von

Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>

erkläre hiermit, dass ich die schriftliche Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG gelesen und verstanden habe und mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt sind.

Sollten Krankheitsanzeichen nach § 42 Abs. 1 und 2 nach Aufnahme der Tätigkeit auftreten, verpflichte ich mich, diese dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten